

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/09 B

L 11 KR 5577/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 2426/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Dem 1958 geborenen Kläger, der bei der beklagten Krankenkasse aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe versichert war, wurde ab 23.8.2004 Krankengeld (Krg) gewährt. Mit seinem Begehren, von der Beklagten über den 13.2.2005 hinaus bis 8.1.2006 Krg gewährt zu erhalten, ist er in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgerichts (LSG) hat - wie zuvor das Sozialgericht - nach den durchgeführten Ermittlungen Arbeitsunfähigkeit über den 13.2.2005 hinaus verneint. Weitere Ermittlungen von Amts seien - wie ausgeführt wird - nicht notwendig. Der Antrag auf Anhörung des Arztes Dr. M gemäß § 109 SGG werde abgelehnt, weil sich dadurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Antrag aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden sei (Urteil vom 9.12.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und rügt Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers des LSG (Revisionszulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung ua auf eine Verletzung von § 109 SGG nicht gestützt werden. Daher ist die Rüge des Klägers nicht statthaft, dass nach § 109 SGG Dr. M hätte gutachtlich gehört werden müssen.
- 5 Die Beschwerdebegründung legt auch sinngemäß keinen einer Rüge unterliegenden Verfahrensfehler dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Beschwerde auf die Verletzung des - insoweit allein in Betracht kommenden - § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine zulässige Rüge der Verletzung des § 103 SGG muss daher folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem Beweisantrag be-



rührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Die Beschwerdebegründung orientiert sich an diesen Vorgaben nicht. Sie zeigt schon nicht auf, dass konkrete Beweisanträge gestellt und protokolliert wurden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64*), die auch in der mündlichen Verhandlung noch aufrecht erhalten blieben (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*). Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 9.12.2008 hat der anwaltliche Klägervertreter dort nur noch einen Hilfsantrag nach § 109 SGG gestellt.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)